

Höchsttarif-Richtlinie

der Stadt Kaufbeuren

über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise im Gebiet der Stadt Kaufbeuren

Geändert durch Stadtratsbeschluss vom 22.12.2020 (ABI Nr.1/2021) sowie Stadtratsbeschluss vom 28.03.2023 (ABI Nr.5 /2023) und Stadtratsbeschluss vom 18.11.2025 (ABI Nr 21/2025)

1. In der Stadt Kaufbeuren werden den Fahrgästen auf bestimmte Fahrausweisarten des OVG-Tarifs der Ostallgäuer Verkehrsgemeinschaft folgende Rabatte gewährt:

Monatskarte Schüler Zone 1+2	16,30 €
Monatskarte Erwachsene Zone 1+2	13,50 €
Monatskarte 63+ 9 + Stadt	21,00 €
Monatskarte 63+ 9 + Netz	31,00 €
9 + Netz Schüler kt (ab Klasse 5)	0,40 €
9 + Netz Schüler/Azubi	2,00 €
9 + Netz Erwachsene	5,00 €
ABO	zusätzliche 4 Monate
Seniorentarif	30 % zum Regeltarif

Die um diese Rabatte ermäßigten Tarife werden im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif i. S. v. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im AST-Verkehr im Gebiet der Stadt Kaufbeuren zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten OVG-Tarifs der Ostallgäuer Verkehrsgemeinschaft. Das Tarifwerk für den OVG-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt des Landkreises Ostallgäu abrufbar (<https://www.buerger-ostallgaeu.de/640.html>);
- b) den Beitritt zur Ostallgäuer Verkehrsgemeinschaft;
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum Preis des Eigenanteils des Fahrgastes, der sich nach Abzug des städtischen Zuschusses vom Tarifpreis für die rabattierten Fahrpreise ergibt; und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen der Stadt Kaufbeuren zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung sowie die Abstimmung eigener Maßnahmen mit der Stadt Kaufbeuren.

Geografischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene Gebiet (Teilstrecken außerhalb sind in Klammer gesetzt):

Stadtverkehr Kaufbeuren:

Linien der Kirchweihthal Stadtbus GmbH:

- Linie 5 Plärrer – Haken / Bienenberg – Plärrer
- Linie 6 Plärrer – Oberbeuren / Hirschzell / (Frankenried) – Plärrer
- Linie 8 Plärrer – Klinikum - Nord– Plärrer
- Linie 9 Bahnhof – Neugablonz über Gewerbepark
- Linie 11 Bahnhof – Neugablonz über alte Poststr
- Linie 12 Bahnhof – Neugablonz über Wertachschleife
- Linie 13 Bahnhof – Neugablonz über Waldfriedhof
- Linie 26 Plärrer – (Irsee) – Kemnat – Plärrer

Regionalverkehr Ostallgäu:

Linien der Verkehrsgesellschaft Kirchweihthal GmbH:

- Linie 10 Kaufbeuren – (Aitrang)
- Linie 16 Kaufbeuren – (Ketterschwang – Buchloe)
- Linie 17 Kaufbeuren – (Waal – Buchloe)
- Linie 18 Kaufbeuren – (Denklingen)
- Linie 23 Kaufbeuren – (Mindelheim)
- Linie 31 Kaufbeuren – (Ingenried)
- Linie 54 (Marktoberdorf – Bidingen) - Kaufbeuren
- Linie 57 (Buchloe – Rieden) - Kaufbeuren
- Linie 58 Kaufbeuren – (Stöttwang – Blonhofen)
-

Linien der Regionalverkehr Allgäu GmbH:

- Linie 75 Kaufbeuren – (Friesenried – Lauchdorf – Großried)
- Linie 76 Kaufbeuren – (Obergünzburg – Kempten)

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) den rabattierten OVG-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
- a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauftem Fahrausweis gemäß Ziff. 1 die Differenz zwischen dem Preis des Eigenanteils und dem Tarifpreis; diese Differenz enthält 7 % Umsatzsteuer.
 - b) Die Unternehmen erhalten für die Abwicklung des AST-Verkehrs und den Betrieb des Servicezentrums einen Pauschalbetrag von maximal 60.000 € jährlich sowie die an die AST-Unternehmen weiterzuleitenden Mittel in Höhe der Differenz zwischen der jeweiligen Taxipauschale und dem von dem Fahrgast zu entrichtenden Fahrpreis; der Pauschalbetrag fließt umsatzsteuerfrei, die Differenzmittel enthalten 7 % Umsatzsteuer.

- c) Die Unternehmen erhalten für von der Stadt gewünschte Erweiterungen des fahrplanmäßigen Angebotes, welche nicht über entsprechende Erhöhungen des OVG-Tarifs abgedeckt werden können, einen Pauschalbetrag von maximal 25.000 € jährlich; dieser Pauschalbetrag enthält 7 % Umsatzsteuer.
- d) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen regelmäßige Abschlagszahlungen in Raten; die Summe aller Abschlagszahlungen gemäß Buchst. a) – c) und e) ist auf 800.000 € jährlich begrenzt.
- e) Die Unternehmen erhalten für die überproportionalen Kostensteigerungen für das Jahr 2023 einen Ausgleich für nicht vorgenommene Tarifanpassungen. Sofern von Dritter Seite Ausgleichsleistungen für diese Kostensteigerungen und/oder Mindereinnahmen gewährt werden, werden diese Leistungen in Abzug gebracht. Die Ausgleichsleistung wird nach geleisteten Nutzwagen-Kilometer 2023 monatlich ausgezahlt. Der Abschlagbetrag beträgt für das 1. Quartal 2023 0,60 € pro km; davon entfallen bis zu 0,20 € pro km auf erhöhte Dieselskosten. Der Abschlagbetrag wird in den folgenden Quartalen gegebenenfalls angepasst. Die Verkehrsunternehmer der OVG sind verpflichtet, den Ausgleichsbetrag anteilig an die tatsächlich ausführenden Verkehrsunternehmer (Subunternehmer) der geleisteten Nutzwagen-Kilometer in ihrem Bereich weiterzuleiten. Als Nachweis werden die Verkehrsunternehmer der OVG entsprechende Bestätigungen der Subunternehmer über im Jahr 2022/2023 erhaltene Ausgleichszahlungen für die Kostensteigerungen vorlegen. Eine Prüfung zur Vermeidung von Überkompensation erfolgt quartalsweise, damit eine Anpassung an Veränderungen der maßgeblichen Kostenfaktoren erfolgen kann.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

- 3. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 7 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
- 4. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 erhalten, und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit von der Stadt Kaufbeuren bezuschussten Fahrausweisen des OVG-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- 5. Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 erhalten, verpflichten sich, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten. Hierzu legen sie der Stadt Kaufbeuren alle zwei Jahre eine Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, der zufolge sämtliche Regeln des Anhangs eingehalten werden. Die Angemessenheit des Gewinns ist zu begründen, wenn die Kapitalrendite 3 % übersteigt.

6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
7. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiens-ten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2014 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und ins-besondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle zwei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbe-träge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
8. Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 15.11.2007 (ABIEU Nr. C 272/4).
9. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag der Stadt Kaufbeuren.
10. Die Höchsttarifrichtlinie tritt am 01.Juli 2019 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Höchsttarif-Richtli-nie vom 01.Oktober 2015.